



DIE ORTHODOXE KIRCHE IM GRIECHISCHEN STAATSKIRCHENSYSTEM¹

**Vortrag im Rahmen des Symposiums zum 1700. Jubiläum des Mailänder Ediktes
in Trier am Freitag, den 11. Oktober 2013**

von Anargyros Anapliotis

1. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Beziehungen zwischen Staat und der orthodoxen Kirche Griechenlands (Art. 3 Gr.V)

Seit der Gründung des neugriechischen Staates findet sich eine staatskirchenrechtliche Regelung in nahezu gleicher Formulierung in allen Verfassungen Griechenlands. Diese Bestimmungen, die teilweise theologischen Inhalts sind, beinhalten den Versuch, die Beziehungen zwischen Staat und orthodoxer Kirche zu regeln. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der griechischen Verfassung bestimmt die östlich orthodoxe Kirche Christi als „vorherrschende Religion“. Alle anderen Religionsgemeinschaften, deren Lehre und Kultus offenkundig und nicht geheim sind, und nicht in Widerspruch zu der Rechtsordnung und den guten Sitten

¹ Dieser Aufsatz ist eine überarbeitete Version meines Vortrags beim Symposium der Orthodoxen Bischofskonferenz in Trier, am 11. Oktober 2013, zum Thema: „ Die Orthodoxe Kirche in verschiedenen Staatkirchensystemen der Europäischen Union“ sowie eine gekürzte Version meines Textes im Buch: Anargyros Anapliotis, Kirchliche und gesellschaftliche Initiativen im Sozialbereich und griechische Gesundheitspolitik im Lichte eines europäischen Rechtsvergleichs, (Mit einem Vorwort des Präsidenten des griechischen Landesverwaltungsgerichtes G. Panagiotopoulos), (Juristische Studien Band 8), (Diss.), 2. München 2003, S. 90-128.

stehen, sind „bekannte Religionen“. In ihrer inneren Organisation und in ihren Beziehungen zum Staat bewahrt die orthodoxe Kirche die heiligen apostolischen und die von den Konzilien aufgestellten Kanones sowie die heiligen Überlieferungen. So lautet Art. 3 Gr.V:

„ Vorherrschende Religion in Griechenland ist die der östlich orthodoxen Kirche Christi. Indem sie das Haupt unseren Herrn Jesus Christus anerkennt, bleibt die orthodoxe Kirche Griechenlands in ihrem Dogma mit der großen Kirche in Konstantinopel und jeder anderen Kirche Christi des gleichen Bekenntnisses unzertrennlich verbunden und bewahrt wie jene unerschütterlich die heiligen apostolischen und die von den Konzilien aufgestellten Kanones sowie die heiligen Überlieferungen. Sie ist autokephal und wird geleitet von der heiligen Synode der sich im Amte befindlichen Prälaten und der aus deren Mitte hervorgehenden Dauernden Heiligen Synode, die sich nach den Bestimmungen der Grundordnung der Kirche zusammensetzt unter Beachtung der Vorschriften des Patriarchischen Tomus vom 29. Juni 1850 und des Synodalaktes vom 4. September 1928“.

a. Die „vorherrschende Religion“ (επικρατούσα θρησκεία) und die „bekannten Religionen“ (γνωστές θρησκείες)

In der griechischen verfassungsrechtlichen Literatur wird die kritische Meinung vertreten, dass die griechische Verfassung im Art. 3 sowohl die orthodoxe Kirche als auch ihre diakonischen Einrichtungen mit besonderen Privilegien ausstattet, die den Merkmalen einer Staatskirche entsprechen. Viele kritische Stimmen betonen einen Widerspruch zwischen der Religionsfreiheit als Grundrecht und der staatskirchenrechtlichen Anerkennung einer „vorherrschenden Religion“. In diesem Sinne werden Bedenken darüber geäußert, ob durch die verfassungsrechtliche Anerkennung einer „vorherrschenden Religion“ in der Verfassungswirklichkeit Griechenlands nicht Religionsfreiheit, sondern bloße Toleranz herrsche. Nach dieser Meinung seien die Begriffe „vorherrschende Religion“ und „Staatskirche“ gleichbedeutend. Die Gewährleistung einer vorherrschenden Religion in Art. 3 Gr.V. impliziere eine Negation der Religionsfreiheit und verstoße „gegen die in der ordnungspolitischen Bedeutung der Religionsfreiheit enthaltenen Pflicht zur Nicht-identifikation und der daraus folgenden Parität“².

Dieser Meinung kann ich mich nicht anschließen, weil weder die grammatikalische, noch die historische oder die systematische Auslegung des Art. 3 Gr.V. eine solche Argumentation rechtfertigen, wie im Folgenden dargelegt wird.

a) Grammatikalische Auslegung

Bei einer an den Wortlaut des Art. 3 Gr.V anknüpfenden Auslegung lässt sich keine privilegierte Stellung der orthodoxen Kirche feststellen. Nach dem Wortsinn besagt Art. 3 Gr.V Folgendes:

aa) Haupt der orthodoxen Kirche Griechenlands ist Jesus Christus.

² Philippos Spyropoulos, Die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Griechenland, (Diss.), 1981, S. 157 über die staatliche in der Religionsfreiheit enthaltenen Pflicht zur Nicht-Identifikation vgl. Roman Herzog, Glaubensbekenntnis und Gewissensfreiheit. Die ordnungspolitische Bedeutung des Art. 4 GG, in: EvStL, 2. Aufl. Stuttgart 1975, Sp. 893 ff.

bb) die orthodoxe Kirche bleibt in ihrer dogmatischen Lehre (und nicht in der Verwaltung) mit der großen Kirche in Konstantinopel und jeder anderen Kirche Christi des gleichen Bekenntnisses unzertrennlich verbunden und ist verpflichtet, die heiligen apostolischen und die von den Konzilien aufgestellten Kanones sowie die heiligen Überlieferungen zu bewahren.

cc) die orthodoxe Kirche ist autokephal und wird von der heiligen Synode der sich im Amt befindlichen Prälaten und der aus deren Mitte hervorgehenden Dauernden Heiligen Synode geleitet, die sich nach den Bestimmungen der Grundordnung der Kirche zusammensetzt unter Beachtung der Vorschriften des Patriarchal-Tomus vom 29. Juni 1850 und des Synodalaktes vom 4. September 1928.

In der grammatikalischen Auslegung kommen daher zwei Begriffe in Betracht, welche den Eindruck erwecken könnten, dass die Verfassung in An. 3 die orthodoxe Kirche als Staatskirche qualifizieren möchte, und zwar die Ausdrücke „Επικρατούσα θρησκεία“ („vorherrschende Religion“) und „τον Κύριον ημών Ιησούν Χριστόν“ („unseren Herrn Jesus Christus“).

Keine dieser beiden Wendungen in Art Art. 3 Gr. V. kann jedoch nach m. A. ein Staatskirchentum in Griechenland begründen. Die Bezeichnung des Art. 3 Gr.V „Επικρατούσα θρησκεία“ („vorherrschende Religion“) hat lediglich einen deklaratorischen Zweck und bedeutet keine Art „Herrschaft“ der orthodoxen Kirche über die übrigen Religionsgemeinschaften, sondern stellt nur fest, dass die überwiegende Mehrheit der griechischen Bevölkerung sich zur orthodoxen Kirche bekennt. Mit Ioannis Marinos bin ich der Ansicht, dass die „vorherrschende Religion in der Verfassungsurkunde auf den Willen des Verfassungsgebers zurückzuführen ist, dieser Kirche einen besonderen Respekt und Ehrerbietung für ihren Beitrag zur Gestaltung der griechischen Nation zuzuerkennen. Dabei hatte der griechische Verfassungsgeber durch die Anerkennung einer vorherrschenden Religion jedoch nicht im Sinn, die Religionsfreiheit zu **beschränken**“³.

Der Satz „τόν Κύριον ημών Ιησούν Χριστόν“ („unseren Herrn Jesus Christus“) ist ebenso keine Bekenntnisaussage des Verfassungsgebers und bedeutet auf keinen Fall, dass der Verfassungsgeber ein orthodoxer Gläubiger ist oder sein muss. Es handelt sich hierbei lediglich um einen theologisch-liturgischen Ausdruck, der in den Verfassungstext aufgenommen wurde, ohne damit rechtliche Bedeutung zu erlangen.

b) Historische Auslegung

In Anlehnung an die grammatische Interpretation erklärt sich durch die geschichtliche Auslegung der Verfassung auch, dass die Vorschriften über die Kirche in allen vor 1975 in Kraft gesetzten Verfassungen fast mit demselben Wortlaut wiederholt werden. Die Sachgründe und die Zwecke der Verfassungsgeber der entsprechenden staatskirchenrechtlichen Vorschriften von 1911 und 1952 waren geschichtlich bedingt. Die Aufnahme dieser Vorschrift in die Verfassung von 1911 ist unter den geschichtlichen Umständen der Kriegsvorbereitung gegen die Türken und der zentralistischen Organisation des Staates zu verstehen. Durch diese Vorschrift hat der damals neugegründete Staat zweierlei bewirkt: Einerseits die national notwendige Autokephalie (Selbstverwaltung) der

³ Anastasios Marinos, *Θρησκευτική ελευθερία*, Athen 1972, S. 96f.

griechisch-orthodoxen Kirche gegenüber dem im türkischen Gebiet und unter türkischer Oberhoheit und Vormundschaft befindlichen Ökumenischen Patriarchat von Konstantinopel zu bewahren und andererseits das Recht auf Gesetzgebung und die Regelung kirchlicher Verwaltungsfragen beizubehalten, wobei der Staat als Ausgleich für diese Einmischung die Besoldung des gesamten Klerus übernahm.

Die heutige Verfassung, die aus dem Jahre 1975 stammt, übernahm die alte Vorschrift in Art. 3 Gr. V. wörtlich, obwohl 1975 die geschichtlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht mehr gegeben waren, machte aber darüber hinaus gleichzeitig in anderen Verfassungsvorschriften viele Schritte zur Liberalisierung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche. Die gesamte griechische Verfassung von 1975 ist im Vergleich zur Verfassung von 1952 einen Schritt weiter zur vollständigen Befestigung des Prinzips der Religionsfreiheit, zum Umsturz des bisher bestehenden Systems von Staatsherrschaft über die orthodoxe Kirche und zur Liberalisierung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche. Schließlich wurden die meisten Privilegien der „vorherrschenden Religion“ abgeschafft.

c) Systematische Auslegung

In der systematischen Auslegung der Verfassung wird der Bedeutungszusammenhang der staatskirchenrechtlichen Vorschrift des An. 3 Gr.V. mit anderen Normen der griechischen Verfassung geprüft, vor allem mit der Gewährleistung der Religionsfreiheit in An. 13 Gr.V. bzw. in Art. 28 Gr.V i.V. m. Art. 9 Europ. Menschenrechtskonvention:

aa) *Art. 13 Gr.V.* Art. 13 Gr.V. gewährleistet die Freiheit des religiösen Gewissens, der religiösen Anschauungen und des Kultus. Jede bekannte Religion ist frei und ihr Kultus kann ungehindert unter dem Schutz der Gesetze ausgeübt werden, wenn diese Ausübung nicht die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verletzt.

Gemäß Art. 13 Abs. 3 Gr. V. unterliegen alle Träger kirchlicher Dienste derselben Staatsaufsicht und sie haben dieselben Verpflichtungen gegenüber dem Staat wie jene der vorherrschenden Religion. Dadurch werden die Geistlichen der vorherrschenden Religion mit jenen der anderen Religionen gleichgestellt.

bb) *Art. 28 Gr. Vi. V.m. Art. 9 Europ. Menschenrechtskonvention.* Gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Gr.V sind die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts sowie internationale Verträge nach ihrer gesetzlichen Ratifizierung und ihrer in ihnen geregelten Inkraftsetzung Bestandteil des inneren griechischen Rechtes und gehen jeder entgegenstehenden Gesetzesbestimmung vor. Griechenland ist der Europäischen Menschenrechtskonvention am 20. November 1950 beigetreten und hat das Pariser Zusatzprotokoll zur Konvention vom 20. März 1952 unterzeichnet. Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet die Religionsfreiheit wie folgt: *Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben (Abs.1). Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind (Abs. 2)".*

Im Rahmen der systematischen Auslegung der Verfassung und im Hinblick auf die oben genannten Vorschriften der griechischen Verfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention vertrete ich die Ansicht, dass An. 3 Gr.V. der orthodoxen Kirche gerade **keine privilegierte Stellung** gewährleistet. Die Religionsfreiheit des Art. 13 Gr.V. (bzw. des Art. 9 der europäischen Menschenrechtskonvention) und die Bestimmungen über die vorherrschende Religion des Art. 3 Gr.V ergänzen sich vielmehr und zwar aus folgendem Grund: Art. 3 Gr.V bildet nämlich kein vollständiges verfassungsrechtliches Gesetzgebungsvorhaben, weil ihm die hinreichende inhaltliche Bestimmtheit fehlt. Er enthält keinen bestimmten Gesetzgebungsauftrag, zumal sich die Bestimmung über die vorherrschende Religion nicht durch Erlass einer bestimmten Regelung vollziehen und erledigen lässt²². Art. 3 Gr.V. erteilt nur einen Auftrag an den Gesetzgeber, die Grundordnung der Kirche Griechenlands zu bestimmen und zu verabschieden. Die Frage der Beziehungen zwischen Staat und orthodoxer Kirche (wie z.B. ob die orthodoxe Kirche Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, ob der Staat zuständig für die Besetzung kirchlicher Ämter ist, ob der Staat die diakonischen Einrichtungen der Kirche finanziert bzw. unterstützt usw.) bleibt der Zuständigkeit des zeitgenössischen Gesetzgebers vorbehalten und ist auf Verfassungsebene nicht endgültig gelöst. Auf Verfassungsebene besteht somit keine Staatskirche und bei Privilegien zugunsten der orthodoxen oder anderer Kirchen muss stets noch ein Gesetz zwischengeschaltet werden, das Grund und Höhe der ausnahmsweise zuerteilten Privilegien bestimmt, aber immer im Rahmen der Religionsfreiheit, der Parität und der Nicht-Identifikation (im Sinne des Art. 13 Gr.V) bleiben muss.

b. Die „Bewahrung der kirchlichen Kanones und der heiligen Überlieferungen“ (Art. 3 Gr.V).

Eine andere Frage, die eng mit der Unterscheidung zwischen kirchlichen und staatlichen Angelegenheiten, mit der Regelung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Griechenland und mit der Organisation der orthodoxen Diakonie zusammenhängt, ist, ob und inwieweit die „kirchlichen Kanones und die heiligen Überlieferungen“ von der Verfassung in Art. 3 geschützt werden. Nach Art. 3 Gr.V *„bewahrt die griechisch- orthodoxe Kirche unerschütterlich die heiligen apostolischen und die von den Konzilien abgestellten Kanones sowie die heiligen Überlieferungen“*.

Nach Johannes Konidaris⁴ „hätte jede Abweichung entweder der Kirche oder des Staates von diesen verfassungsmäßig gesicherten Anordnungen und Überlieferungen nicht nur kanonische, sondern auch staatsrechtliche Folgen, da ein solches Verhalten gleichzeitig einen Verstoß gegen Art. 3 der Verfassung darstellen würde“.

Diese Auffassung würde bedeuten, dass die Verfassung einen für die Kirche übergeordneten Charakter in theologischen-kirchlichen Angelegenheiten hat. Daher bin ich der Ansicht, dass die Kirche die Freiheit besitzt, das kanonische Recht als ihr internes Recht neu zu interpretieren bzw. zu modifizieren und die Zusammenarbeit mit dem Staat im Sozialbereich neu zu bestimmen.

Die Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichts hat auch in dieser Richtung viele Schritte gemacht. Ursprünglich hatte sie zwischen Dogmatischen- und Verwaltungskanones

⁴ Johannes Konidaris, Die orthodoxen Kirchen in Griechenland, in: ZevKR 23 (1978), S. 194.

unterschieden, wobei die Unantastbarkeit Ersteren vorbehalten blieb. Seit dreißig Jahren stellt man jedoch eine Tendenzwende fest⁵: Die Religionsfreiheit des Art. 13 der griechischen Verfassung umfasst unter anderem das Recht der einzelnen Kirchen und Religionsgemeinschaften auf uneingeschränkte Selbstverwaltung. Diese neue Interpretation des Art. 13 Gr.V. schließt die Aufgabe einer Würdigung dessen ein, welche Kanones und welche Überlieferungen von der Verfassung geschützt werden bzw. nicht abänderbar sind. Nach der neuen Interpretation der Religionsfreiheit sind alle kirchlichen Kanones im Rahmen und mit den Schranken des Art. 13 Gr.V. geschützt und als internes Recht der orthodoxen Kirche gewährleistet. Die orthodoxe Kirche verkündet ihre Botschaft in der Welt, nimmt aber ihre Tätigkeit nicht in den Formen des staatlichen Rechts vor, sondern in denen des autonomen kanonischen Rechts. Eine Würdigung des kanonischen Rechts aus rechtsdogmatischer Sicht verlangt keine „staatliche“ oder „gerichtliche“ Entscheidung darüber, welche Kanones dogmatischen und welche Verwaltungscharakters sind, sondern hat von dem Verständnis der orthodoxen Kirche über das kanonische Recht auszugehen. Die entscheidende Frage dabei ist nur, wie die orthodoxe Kirche **selbst** die Kanones versteht und wie sie diese Kanones in ihrer Organisation und in ihren Einrichtungen anwendet. Die orthodoxe Kirche ist verfassungsrechtlich nicht verpflichtet, die Normen des byzantinisch-kanonischen Rechts unverändert anzuwenden; sie kann ungehindert das kanonische Recht als „ihr“ internes Recht modifizieren. Jede Auslegung bzw. Modifizierung unterliegt als **innere Angelegenheit** der orthodoxen Kirche nicht der Kompetenz einer staatlichen oder gerichtlichen Stelle.

2. Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der orthodoxen Kirche und die Kirchenstiftungen als „Nicht-Regierungsorganisationen“ im Rahmen der Entscheidung 10/1993/405/483-484 vom 09.12.1994 des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Die orthodoxe Kirche und ihre Einrichtungen als Träger der Grundrechte

Nach Art. I Abs. 4 der Grundordnung der Kirche Griechenlands (Gesetz 590 vom Mai 1977) sind in Bezug auf ihren juristischen Status die Kirche Griechenlands, die Metropolien, die Gemeinden einschließlich der gemeindlichen Kirchen, die Klöster, die Apostolische Diakonie, die Sozialversicherungsanstalt der Priester und das zwischenorthodoxe Zentrum der Kirche Griechenlands juristische Personen des öffentlichen Rechts. Alle von der Kirche gegründeten Stiftungen sind aber nach der gleichen Vorschrift dem privaten Recht zuzuordnen.

a. Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus und die „Sonderrechte“ der Kirche in der Entscheidung 10/1993/405/483-484 vom 09.12.1994 des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

Im Rahmen der Entscheidung 10/1993/405/483484 vom 09.12.1994 des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hat die Regierung im Hinblick auf den Art. I Abs. 4 des Gesetzes 590/1977 betont, dass aufgrund des nach der Grundordnung der Kirche Griechenlands öffentlich- rechtlichen Status der orthodoxen Kirche und generell aufgrund der Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche in Bereichen des gemeinsamen Interesses, wie z.B. die christliche Erziehung der Jugend, die Förderung der Institution der

⁵ Spyros Troianos, Die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Griechenland, in: Orthodoxes Forum (O.Fo) 6 (1992), S. 227f., vgl. auch die Entscheidungen des griechischen Obersten Verwaltungsgerichts Nr. 3178/1976; 1269 und 1270/1977; 2336 und 2635/1980; 3619/1982, wonach das Gericht sich für unzuständig erklärt hat, Entscheidungen der Kirche im Rahmen des kanonischen Rechts zu überprüfen und zu berufen.

Ehe und der Familie, die Fürsorge für die Schutzbedürftigen und die Pflege der heiligen Kostbarkeiten und der kirchlichen Denkmäler, eine Betrachtung der griechisch-orthodoxen Kirche als „Nicht-Regierungsorganisation“ im Sinne der europäischen Menschenrechtskonvention auszuschließen ist. Die Entscheidung gibt die Argumente der Regierung wieder: *„Der Art. 1 Abs. 4 der Grundordnung erkennt der Kirche und einer gewissen Anzahl ihrer Stiftungen sowie den heiligen Klöstern, was ihre gesetzlichen Beziehungen betrifft, den Status der juristischen Person des öffentlichen Rechts zu. Nach dem Wortlaut des Art. 2 soll die Kirche mit dem Staat in Bereichen des gemeinen Interesses zusammenarbeiten, wie z.B. bei der christlichen Erziehung der Jugend, der Forderung der Institution der Ehe und der Familie, der Fürsorge für die Schutzbedürftigen und der Pflege der heiligen Kostbarkeiten und der kirchlichen Denkmäler. Die Rolle der Kirche im öffentlichen Leben zeichnet sich deutlicher in der Anwesenheit des Ministers für -nationale Erziehung und Religionen während der Sitzung zur Wahl eines Erzbischofs von Athen und in der Beteiligung der kirchlichen Vertreter an den offiziellen staatlichen Veranstaltungen“.*

Demzufolge hat die griechische Regierung die Zuständigkeit *ratione personae* des Gerichtshofes für Menschenrechte verneint und *„behauptet, dass die beantragenden heiligen Klöster und die kirchlichen Einrichtungen keine Nicht-Regierungsorganisationen im Sinne des Art. 25 des Vertrages sind. Sie betonte die historischen, juristischen und finanziellen Bindungen der orthodoxen Kirche und ihrer Institutionen mit dem griechischen Volk und dem griechischen Staat, welche Ausdruck finden in der Verfassung von 1975 und in der Gesetzgebung, sowie den bedeutenden Einfluss der griechischen Kirche in den Aktivitäten des Staates. Die Verleihung des Status der juristischen Person des Öffentlichen Rechts an die Kirche und an ihrer Teile zeigt die besondere Bedeutung, die den kirchlichen Fragen beigemessen wird. Des weiteren haben die griechische Kirche und ihre Institutionen eine direkte, aktive Rolle innerhalb der öffentlichen Verwaltung gespielt“.*

In Bezug auf das kirchliche Personalwesen und die Finanzen der Kirche hat die Regierung auf folgende Weise argumentiert und nochmals versucht zu beweisen, dass die orthodoxe Kirche keine „Nicht-Regierungsorganisation“ im Sinne der Europäischen Konvention für Menschenrechte ist: *„Die gesetzlichen Regelungen bezüglich der Finanzen und des Personalwesens der Kirche zeugen noch deutlicher von dieser gegenseitigen Abhängigkeit (Gemeint ist hier die gegenseitige Abhängigkeit zwischen Staat und Kirche.). Was die Finanzen betrifft, sieht das Gesetz vor, dass der Staat zu den Ausgaben der Kirche beitragen muss (Art. 46 Abs. 1), dass die Verwaltung der finanziellen Einnahmen der Kirche nach der An geregelt werden muss, welche die Ständige Heilige Synode der Hierarchie durch Beschluss festlegt, welchen die Heilige Synode der Hierarchie bestätigt (An. 46 Abs. 2) und dass die Verwaltungsakte der finanziellen Überprüfung durch den Staat unterliegen (An. 46 Abs. 4). Was das Personalwesen betrifft, finden die gesetzlichen Regelungen über die Angestellten des öffentlichen Dienstes/Beamten analog auf die juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Kirche Anwendung“.*

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung 10-/1993/405/483484 vom 09.12.1994 alle Argumente der Regierung zurückgewiesen und die orthodoxe Kirche in Griechenland als Ganzes, die Klöster und ihre Einrichtungen als „parteilähig“ im Sinne des Art. 25 der Konvention zum Schütze der Menschenrechte, d.h. als autonome „Nicht-Regierungsorganisationen“ anerkannt. Sowohl die Orthodoxe Kirche als auch ihre Einrichtungen sind mit den anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die dem Staat eingegliedert sind, nicht zu vergleichen⁴⁴. Konkret hat der Europäische Gerichtshof für

Menschenrechte Folgendes festgestellt⁴⁵:

„ Wie die Kommission in ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit hat das Gericht festgestellt, dass die beantragenden Klöster⁴⁵ keine Regierungsgewalt ausüben. (...). Ihre Zwecke - vor allem kirchlicher und geistlicher Natur aber auch in einigen Fällen sozialer und kultureller Natur - sind nicht solcher Art, dass sie als staatliche Organisationen eingestuft werden könnten, die zu öffentlichen Verwaltungszwecken gegründet wurden. Aus ihrer Einstufung als juristische Personen des öffentlichen Rechts kann nur die Schlussfolgerung gezogen werden, dass der Gesetzgeber ihnen -wegen der besonderen Bindungen zwischen der orthodoxen Kirche und dem Staat- den gleichen juristischen Schutz gegenüber Dritten verleihen wollte, den auch andere juristische Personen des öffentlichen Rechts genießen. (...). Die heiligen Kloster (sowie die kirchlichen Stiftungen) unterstehen der geistlichen Aufsicht des örtlichen Bischofs und nicht der Aufsicht des Staates, so dass sie andere juristische Personen als die des Staates sind, von dem sie völlig unabhängig sind.“

Bezüglich der Argumentation der Regierung im Rahmen der o.g. gerichtlichen Auseinandersetzung, nach der weder die Kirche noch ihre Einrichtungen förderungsfähig sind, da die gesetzlichen Regelungen der Grundordnung der Kirche Griechenlands (Gesetz 590/1977) bezüglich der Finanzen und des Personalwesens der Kirche sehr deutlich von einer Abhängigkeit der Kirche vom Staat zeugen, vor allem weil, was die Finanzen betrifft, der Staat zu den Ausgaben der Kirche beitragen muss (Art. 46 Abs. 1), und, was das Personalwesen betrifft, die gesetzlichen Regelungen über die Angestellten des öffentlichen Dienstes/Beamten analog auf die juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Kirche Anwendung finden, ist zusätzlich zu der Argumentation der Entscheidung⁴⁷ Folgendes zu bemerken.

Mit der gesetzlichen Verleihung des öffentlich-rechtlichen Korporationsrechts an die orthodoxe Kirche als Ganzes und an die einzelnen Metropolien ist im Gesetz auch eine Vielzahl von Sonderrechten verbunden, wie der oben genannte Beitrag des Staates zu den Ausgaben der Kirche und die analoge Anwendbarkeit des Beamten- und Besoldungsrechts auf die juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Kirche. Konkreter wird der Kirche die Befugnis eingeräumt, bestimmte Personengruppen, nämlich Geistliche und sonstige hauptamtliche Funktionsträger, dem Geltungsbereich des Arbeits- und Sozialrechts zu entziehen und in diesen Fällen das Dienstrecht des öffentlichen Dienstes anzuwenden. Im kirchlichen Beamten- und Besoldungsrecht und in den Gehaltsregelungen von Geistlichen und anderen Mitarbeitern der Kirche verfügt die Kirche über öffentlich-rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsformen.

Weder aber der Beitrag des Staates zu den Ausgaben der Kirche noch die analoge Anwendbarkeit des Beamten- und Besoldungsrechts gliedern die Kirche in die Staatsverwaltung ein oder wandeln sie in eine „Regierungsorganisation“ um, wie die griechische Regierung im Prozess über das Klostervermögen vor dem europäischen Gerichtshof für Menschenrechte argumentiert hat. Der Beitrag des Staates zu den Ausgaben der Kirche und die Übernahme der Besoldung der Kirchenbeamten durch den Staat sind Entscheidungen des Gesetzgebers von 1977 und nicht der Verfassung, d.h. sie sind geschichtlich legitimiert und daher jederzeit änderbar. Der zeitgenössische Gesetzgeber von 1977 hat entschieden, zu den Ausgaben der Kirche beizutragen und die Besoldung der Geistlichen und anderer Angestellter der Kirche zu übernehmen, als Ausgleich

für die Verstaatlichung und Säkularisierung von Kirchengütern seit der Gründung des neugriechischen Staates. Der eindeutig verfassungswidrige Charakter der Verstaatlichung von Kirchengütern in der Zeit von 1833-1977 wurde aufgehoben, indem der Staat bis heute noch durch die oben genannten Finanzierungsformen der Kirche *den entstandenen Ausfall* finanziell abdeckt. Die staatliche Finanzierung wendet die Verfassungswidrigkeit der Enteignungen ab und ersetzt den entstandenen Schaden.

Daher haben der staatliche Beitrag zu den Ausgaben der Kirche und die Besoldung des Klerus Entschädigungscharakter, sie sind historisch begründbar, in der Sache angemessen und sie können demzufolge durch einfache Gesetzesänderung abgeschafft werden. Die griechische Rechtsordnung hat durch die Finanzierung kirchlicher Einrichtungen und die Besoldung des Klerus niemals bezweckt, die Orthodoxe Kirche in die Staatsverwaltung einzubeziehen und damit die Religionsfreiheit zu beschränken.